

Noch: 3. A. Eingang der wichtigeren Einfuhrartikel in den freien Verkehr für 1880/89.

Noch: Alphabetisches Verzeichniß dieser Einfuhrartikel.

Bezeichnung der Waarengattung.	Laufende Nummer in der folgenden Uebersicht.	Maß- stab.	Zollsätze nach dem Zolltarife vom 15. Juli 1879:		Zollsätze für die Ein- fuhren aus den Ver- trags- staaten.
			Nach der ursprüng- lichen Fassung.	Nach der Redaktion vom 24. Mai 1885.	
1	2	3	4	5	6
*Kaviar und Kaviarsurrogate . . . . .	19	100 kg	100	150	.
Kleesaat; Esparsette, Luzerne und Serrabellasaat . . . . .	60	»	frei	frei	.
Kleie; Malzkeime; Reisabfälle . . . . .	65	»	»	»	.
*Kleider und Leibwäsche, fertige; Fußwaaren . . . . .	166	»	120—900	130 bis 1200 <sup>24)</sup>	.
Knochenkohle . . . . .	85	»	frei	frei	.
Knochenmehl . . . . .	63	»	»	»	.
Koks . . . . .	68	»	»	»	.
*Konfitüren; Chokolade; gebrannter Kaffee; Conserven und andere Gegenstände des feineren Tafelgenusses . . . . .	54	»	50 u. 60	12—80	20 u. 50 <sup>25)</sup>
*Korbflechterwaaren, feine . . . . .	127	»	30	30	.
Korbweiden und Reifenstäbe, geschälte und ungeschälte; Faschinen . . . . .	125	»	0,25 u. 3	0,40 u. 3 <sup>26)</sup>	.
Korholz . . . . .	126	»	frei	frei	frei
Korkstopfen; Korksohlen; Korkschneidereien; Korkwaaren in Ver- bindung mit anderen Materialien . . . . .	128	»	30	30	10
Käse und Stiere . . . . .	2	1 Stück	6	9	.
Kupfer in rohem Zustande oder als Bruch . . . . .	113	100 kg	frei	frei	.
*Kupfer z. in Stangen und Blechen; auch Kupferdraht . . . . .	117	»	12 u. 28 <sup>27)</sup>	12 u. 28 <sup>27)</sup>	.
*Kupferschmiede- und Gelbgießwaaren . . . . .	121	»	18—60	18—60	.
*Kurze Waaren (Quincaillerien z.) . . . . .	176	»	30—600	30—600 <sup>28)</sup>	.
*Leder aller Art . . . . .	138	»	18 u. 36 <sup>29)</sup>	18 u. 36 <sup>29)</sup>	.
*Lederwaaren: grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren . . . . .	139	»	50	50	.
*—: feine, mit Ausschluß der Handschuhe . . . . .	140	»	70	70	.
*—: Handschuhe, leberne . . . . .	141	»	100	100	.
*Leinen- u. Jutegarn; feines Nähgarn und Zwirn . . . . .	154	»	3—36	5—70 <sup>30)</sup>	.
*Leinenwaaren: Jute z. Gewebe, Leinwand, Zwillich, Drilllich, un- gefärbt z. . . . .	161	»	6—60	12—60	.
*—: andere . . . . .	162	»	60—600	60—800	.
*Leinöl in Fässern . . . . .	94	»	4	4	.
Leinsaaf . . . . .	58	»	frei	frei	.
*Lichte aller Art . . . . .	98	»	15	18	.
Lumpen aller Art . . . . .	130	»	frei	frei	.
Mais . . . . .	25	»	0,50	1 <sup>31)</sup>	.
Malz (gemalzte Gerste und gemalzter Hafer) . . . . .	28	»	1,20	3 <sup>32)</sup>	.
Maschinen und Maschinenteile, einschließl. der Nähmaschinen . . . . .	173	»	3—8 <sup>33)</sup>	3—8 <sup>33)</sup>	3—8 <sup>33)</sup>
Mehl; geschrotene oder geschälte Körner; Graupen; Grieß; Grüße . . . . .	31	»	2 <sup>34)</sup>	7,50 <sup>35)</sup>	.
Melasse und Syrup . . . . .	46	»	15 <sup>35)</sup>	15 <sup>35)</sup>	.
Mineralöle, mit Ausnahme von Petroleum und Petroleumdestillaten . . . . .	89	»	6	6 u. 10 <sup>36)</sup>	.

<sup>29)</sup> 18 M. für ungefärbtes Leder (mit Ausnahme von Sohlleder, brüsseler und dänischem Handschuhleder), sowie für Fuchtenleder, Pergament und Stiefelschäfte; 36 M. für alles andere Leder. — <sup>30)</sup> Kofosfasern, zu Strängen zusammengedreht (Kofosgarn), für Fabriken von Decken und ähnlichen Gegenständen, auf Erlaubnißschein unter Kontrolle frei. — <sup>31)</sup> Vom 26. November 1887 an: 2 M. — <sup>32)</sup> Vom 26. November 1887 an: 4 M. — <sup>33)</sup> Dampfmaschinen und Dampfessel zur Verwendung beim Schiffsbau frei. — <sup>34)</sup> Vom 1. Juli 1881 bis 30. Juni 1885: 3 M. — <sup>35)</sup> Vom 26. November 1887 an Mühlenfabrikate aus Getreide 10,50 M. — <sup>36)</sup> Mineralische Schmieröle 10 M.; andere Mineralöle 6 M.; Mineralöle, für andere gewerbliche Zwecke als die Schmieröl- oder Leuchtölfabrikation bestimmt, unter Kontrolle der Verwendung frei; Mineralöle, welche für die Reinigung, Raffinierung oder Destillation in inländischen Betriebsanstalten bestimmt sind, unter Kontrolle frei mit der Maßgabe, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin u. Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmieröl- u. Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrolle der Verwendung, auf Erlaubnißschein frei bleiben, die übrigen aber wie ausländische behandelt werden. — <sup>37)</sup> Gepolsterte Möbel aller Art ohne Ueberzug 30 M.; dergleichen mit Ueberzug 40 M. — <sup>38)</sup> Nur für Johannisbrot; siehe auch